

**Mit
Verpflegung**



EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG BOTSCHAFT

zur

**Einwohnergemeindeversammlung vom
Freitag, 25. November 2022, 20.00 Uhr,
in der Turnhalle Schulhaus Neuhaus**

**Mit
Abfallkalender 2023**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite
Übersicht Informationen	2
Publikationstext zur Gemeindeversammlung	3
Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates zu den einzelnen Geschäften	4 – 20
Budget 2023 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes - Beratung und Genehmigung	4 – 10
Finanzplan 2023 – 2027 – Kenntnisnahme	11 – 12
Verpflichtungskredit Strassensanierung Wannenthal und Neuhaus	12 – 13
Teilrevision Organisationsreglement per 01.01.2023	13 – 15
Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement	15 – 16
Wahlen Gemeinderat Legislatur 2023 – 2026	17 – 18
Wahlen Rechnungsprüfungsorgan	18 - 19
Liegenschaftsplanung – Information	19 – 20
Verschiedenes	20
Protokollauflage	21
Informationen	21 – 27
Abfallkalender	separat
Verunreinigung im Strassenbereich	21
Anpflanzungen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen	22 – 23
Entlassung aus der Kommission und aus dem Gemeinderat	24
Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Ochlenberg	24 – 25
Pro Senectute und schweizerisches Rotes Kreuz	26 – 27

Publikationstext zur Gemeindeversammlung

Die Traktanden der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 wurden im Anzeiger Oberaargau West vom 20. Oktober 2022 und 3. November 2022 publiziert. Der korrigierte Publikationstext lautet wie folgt:

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Freitag, 25. November 2022, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Schulhaus Neuhaus, Neuhaus 27, 3367 Ochlenberg

Traktanden

1. Budget 2023, Beratung und Genehmigung
2. Finanzplan 2023 – 2027
3. Verpflichtungskredit Strassensanierung Neuhaus und Wannenthal
4. Teilrevision Organisationsreglement per 01.01.2023
5. Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement per 01.01.2023
6. Gemeinderatswahlen Legislatur 2023 – 2026
 - a. Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin/ -präsidenten
 - b. Vier Mitglieder des Gemeinderats
7. Wahlen Rechnungsprüfungsorgan 2023 – 2026
8. Informationen
 - a. Liegenschaftsplanung
9. Verschiedenes

Die Akten zu den traktandierten Geschäften liegen ab Montag, 24. Oktober 2022 bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg, Stauffenbach 14g, 3367 Ochlenberg, zur Information öffentlich auf.

Gegen Versammlungsbeschlüsse und gegen Erlasse der Gemeinde kann gemäss Art. 60ff VRPG innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden. Zuständigkeits- und Verfahrensfehler sind an der Gemeindeversammlung sofort zu rügen (Rügepflicht gemäss Art. 49a GG).

Alle stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

1. Budget 2023 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes – Genehmigung

1.1 Wichtige Anmerkungen zum Budget 2023

Gemeindesteueranlage **1,60** Einheiten (Erhöhung um 1 Steuerzentel)

Liegenschaftsteuer 1,2 ‰ vom amtlichen Wert (unverändert)

Im Weiteren hat der Gemeinderat nach den reglementarischen Vorschriften folgende Ersatzabgaben und Gebühren für 2023 beschlossen:

ARA-Benützungsgebühren CHF 290.00 Grundgebühr pro Wohnung (unverändert)

CHF 290.00 Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb (unverändert)

CHF 2.50 Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall (unverändert)

Tierkörperentsorgungsgebühren CHF 25.00 Grundgebühr pro Tierhalter (unverändert)

CHF 7.00 Gebühr pro Grossvieheinheit (unverändert)

Kehrichtgebühren CHF 25.00 pro Person (unverändert)

CHF 65.00 pro Ferienhaus (unverändert)

CHF 65.00 pro Ferienwohnung (unverändert)

CHF 65.00 pro leerstehende jedoch bewohnbare Wohnung (unverändert)

CHF 65.00 pro Gewerbebetrieb (unverändert)

Hundetaxe CHF 30.00 pro Hund (unverändert)

Festsetzung durch Gemeinderat Seeberg gemäss Anschlussvertrag:

Feuerwehrrersatzabgaben 21,42 % der Einfachen Steuer, mindestens CHF 20.00, höchstens CHF 450.00 (unverändert)

1.2 Wichtige Anmerkungen zum Budget 2023

1.2.1 Allgemeines

Das Budget 2023 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

1.2.2 Steueranlage

In den letzten Jahren hat sich das Eigenkapital aufgrund der hohen Aufwandüberschüsse stark reduziert. Bei dem Verkauf der Onyx Aktien wurde nebst der Revision der sehr sanierungsbedürftigen Strassenabschnitte auch eine Steuer senkung vorgenommen. In den letzten Jahren wurde darauf hingewiesen, dass eine Steuererhöhung unabdingbar wird. Aus diesen Gründen muss die festgesetzte Steueranlage auf **1.60 Einheiten (um einen Steuerzehntel)** für das Jahr 2023 erhöht werden.

1.2.3 Schulwesen Ochlenberg

Gründung des Schulverbandes Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen per 01. Januar 2012 (operativ per 01. August 2012) gemäss Organisationsreglement. Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde im Schulhaus Neuhaus die Basisstufe (Kindergarten bis 2. Klasse) unterrichtet. Die Kinder aus Ochlenberg können von der Basisstufe bis zur 6. Klasse im Schulhaus Neuhaus unterrichtet werden.

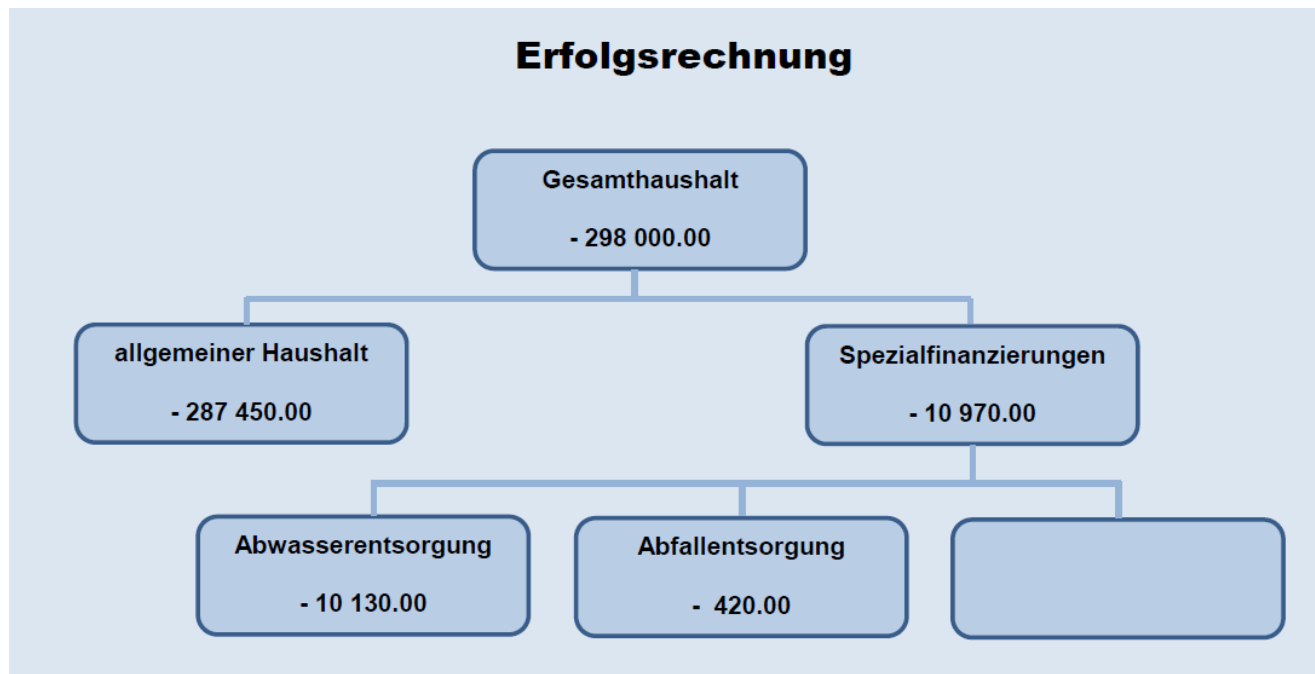
1.2.4 Weg- und Strassenwesen in der Gemeinde Ochlenberg

Im Vergleich zu anderen bernischen Gemeinden muss die Einwohnergemeinde Ochlenberg ein überdurchschnittlich grosses Strassen- und Wegenetz unterhalten. In den letzten Jahren konnte aufgrund des Verkaufs der Onyx-Aktien der Strassenunterhalt nachgeholt und diverse Projekte realisiert werden. Der Gemeinderat Ochlenberg hat und wird auch zukünftig ein Konzept für die Sanierung und den Unterhalt der Gemeindestrassen und Gemeindewege ausgearbeitet bzw. ausarbeiten. Aufgrund der finanziellen Situation hat der Gemeinderat entschieden nur alle zwei Jahre ein Grossprojekt zu realisieren.

Unter Konto-Nr. 6150.3141.00 baulicher Unterhalt Strassen (Teeren, Flicker, allg. Unterhalt) wurde ein Betrag von CHF 45'000.00 für die allgemeine Wiederinstandstellung eingerechnet.

1.2.5 Gesamtergebnis 2023

Aufwand	CHF	2'470'230.00
Ertrag	CHF	2'182'660.00
Aufwandüberschuss	CHF	<u>287'570.00</u>



1.3 Die wichtigsten Sachaufwände im Budget 2023

Konto-Nr.	Kontenbezeichnung	Text	Betrag
0120.3000.00	Sitzungsgelder Gemeinderat	Gemäss Personalverordnung	CHF 22'900.00
0120.3000.03	Reisekosten und Spesen	GR-Kredit für unvorhergesehenes	CHF 3'000.00
0220.3055.00	Krankenversicherungsbeiträge	Verdoppelung der Prämien	CHF 5'400.00
0220.3158.00	EDV, Support/Änderung	Wartung und Support NRM, wiederkehrende Kosten Cloudlösung. Geprüft wird eine Ersatzbeschaffung der heutigen Software, welche technologisch nicht mehr zeitmässig ist. Demzufolge werden sich die Lizenzkosten erhöhen.	CHF 20'000.00

0290.3120.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	Infolge der steigenden Energiekosten wurde dieser Budgetbetrag erhöht.	CHF 8'000.00
2111.3632.00	Schulverband BOT	22 SchülerInnen à CHF 10'195.45 (Vorjahr 33 SchülerInnen)	CHF 224'300.00
2120.3632.00	Schulverband BOT	27 SchülerInnen à CHF 10'195.45 (Vorjahr 22 SchülerInnen)	CHF 275'300.00
2120.3632.03	Schulverband BOT	4 SchülerInnen à CHF 10'195.45 (Vorjahr 13 SchülerInnen)	CHF 40'800.00
2130.3632.04	Oberstufenverband Herzogenbuchsee	7 SchülerInnen à CHF 10'330.00 (Vorjahr 6 SchülerInnen)	CHF 77'000.00
2170.3144.00	Baulicher Unterhalt Oschwand	Sanierung Sanitäre Anlagen (Pissoir)	CHF 3'500.00
2170.3144.01	Baulicher Unterhalt Neuhaus	Drainageleitung für Hochwasserschutz (Substanzerhaltung am Gebäude)	CHF 20'000.00
2170.3300.40	Planmässige Abschreibungen	Durch den geplanten Einbau der Gemeindeverwaltung im Schulhaus Oschwand, steigen die Abschreibungen.	CHF 29'900.00
5451.3637.00	Kinderkrippe/-horte	Betreuungsgutscheine ab 01.08.2020 (Rückstattung von ca. 80%)	CHF 9'600.00
5458.3637.00	Tageselternverein	Betreuungsgutscheine ab 01.08.2020 (Rückstattung von ca. 80%)	CHF 4'800.00

6150.3101.01	Benzin, Diesel	Die aktuelle Lage verlangt höhere Treibstoffpreise.	CHF 6'000.00
7410.3142.00	Unterhalt Stauffenbach und übrige Gewässer	Allgemeiner Unterhalt der Gewässer (Rückerstattung von 33%)	CHF 10'000.00
7710.3144.00	Friedhof Unterhalt	Grabräumungen Friedhof Oschwand.	CHF 7'500.00
7792.3111.00	Anschaffung Robidogs	Es wird mit einem neuen Robidog gerechnet.	CHF 1'000.00

Erfolgsrechnung Zusammenzug

Funktionale Gliederung 1.1.2023 bis 31.12.2023

Ochlenberg

		Budget 2023		Budget 2022		Jahresrechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	2 470 350	2 470 350	2 477 691	2 477 691	2 430 129.34	2 430 129.34
	Nettoergebnis						0.00
0	Allgemeine Verwaltung	364 720	38 150	347 430	46 460	352 899.69	40 837.85
	Nettoergebnis		326 570		300 970		312 061.84
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	88 570	32 940	100 230	33 340	76 951.05	71 450.55
	Nettoergebnis		55 630		66 890		5 500.50
2	Bildung	870 680	225 720	857 793	280 400	696 466.91	282 971.35
	Nettoergebnis		644 960		577 393		413 495.56
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	4 020	10	4 200	10	2 639.40	2.65
	Nettoergebnis		4 010		4 190		2 636.75
4	Gesundheit	420		2 160		201.45	
	Nettoergebnis		420		2 160		201.45
5	Soziale Sicherheit	506 300	5 700	506 500	6 400	462 990.25	752.00
	Nettoergebnis		500 600		500 100		462 238.25
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	264 150	19 900	266 100	18 200	291 777.50	22 815.45
	Nettoergebnis		244 250		247 900		268 962.05
7	Umweltschutz und Raumordnung	217 460	162 800	243 050	170 980	218 792.99	167 660.94
	Nettoergebnis		54 660		72 070		51 132.05
8	Volkswirtschaft	1 900	26 500	1 900	24 000	2 117.00	26 355.00
	Nettoergebnis	24 600		22 100		24 238.00	
9	Finanzen und Steuern	152 130	1 958 630	148 328	1 897 901	325 293.10	1 817 283.55
	Nettoergebnis	1 806 500		1 749 573		1 491 990.45	

1.5 Budget Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

Der Gemeinderat belastet Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenzen gemäss Art. 79a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Das Budget Investitionsrechnung ist als Ganzes von der Gemeindeversammlung **nicht** zu genehmigen und dient als Grundlage für die Berechnung der Zinsen und Abschreibungen für die Erfolgsrechnung.

Es sind folgende Investitionen vorgesehen:

Investitionen

Geplant sind Investitionen von Fr. 1'022'000.00

Projekte Steuerhaushalt	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
Einbau Gemeindeverwaltung, Strassensanierung	992'000.00	0.00	0.00
Total Steuerhaushalt	992'000.00	0.00	0.00
Sanierungsmassnahmen + Fremdwasserreduktion Leitungs.	30'000.00	0.00	30'000.00
Total Abwasser	30'000.00	0.00	30'000.00
Gesamtinvestitionen	30'000.00	0.00	30'000.00

1.4 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Der Ansatz der ordentlichen Gemeindesteueranlage für das Jahr 2023 wird auf das 1.60-fache des Einheitsansatzes festgesetzt (um einen Steuerzehntel erhöht).
2. Die Liegenschaftssteuer für das Jahr 2023 wird auf 1.2 ‰ des amtlichen Wertes festgesetzt (unverändert).
3. Das Budget 2023 wird genehmigt, bestehend aus:

	Aufwand		Ertrag	
Gesamthaushalt	CHF	2 470 350.00	CHF	2 172 230.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 298 120.00		
Allgemeiner Haushalt	CHF	2 318 000.00	CHF	2 030 430.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 287 570.00		
SF Wasserversorgung	CHF	0.00	CHF	0.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0.00		
SF Abwasserentsorgung	CHF	120 030.00	CHF	109 900.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 10 130.00		
SF Abfall	CHF	32 320.00	CHF	31 900.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 420.00		

2. Finanzplan 2023 – 2027 – Kenntnisnahme

2.1. Ausgangslage

Der Finanzplan ist das Planungsinstrument des Gemeinderates, welcher regelmässig angepasst wird (rollende Planung).

2.2. Sachverhalt

Gemäss Art. 64 der Gemeindeverordnung (GV) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Finanzplan zu erstellen, der einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren vermittelt. Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

*Der Finanzplan **soll** Auskunft geben über*

- die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten 4 - 8 Jahren
- die Investitionstätigkeit, deren Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie Tragbarkeit, Folgekosten und Finanzierung der Investitionen
- geplante neue Aufgaben und deren Auswirkung auf den Finanzhaushalt
- Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzentwicklung

*Der Finanzplan **ist** ein*

- **finanzpolitisches Führungs- und Koordinationsinstrument**
- **Planungsmittel** mit entsprechender Ungenauigkeit und Unverbindlichkeit
- **Früherkennungssystem**; welches allfällige finanzielle Engpässe frühzeitig aufzeigt, damit notwendige Korrekturen rechtzeitig eingeleitet werden können.

aber

Der Finanzplan beinhaltet **keine Kreditentscheide**; jede Investition ist dem zuständigen Organ zum Beschluss vorzulegen. Gemäss Gemeindegesetz soll ein Finanzplan so ausgestaltet werden, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Defizit kann budgetiert werden, wenn es durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn der Gemeinderat mit dem Finanzplan ausweist, wie ein allfälliger Bilanzfehlbetrag in den nächsten Jahren ausgeglichen werden kann (innert 8 Jahren).

2.3. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Der Finanzplan 2023-2027 wird zur Kenntnis genommen.

3. Verpflichtungskredit Strassensanierung Wannenthal und Neuhaus - Beschluss

3.1. Ausgangslage

Der Gemeinderat Ochlenberg hat das Konzept Strassenplanung genehmigt. Im Strassensanierungskonzept ist für das Jahr 2023 die Strassensanierung für «Neuhaus und Wannenthal» vorgesehen. Für die Realisierung der Etappe 5, 2023 muss in dieser Gemeindeversammlung der Kreditbeschluss erfolgen.

3.2. Sachverhalt

Für die periodische Instandstellung der Gemeindestrassen hat Herr Wehrli von der Firma Witschi AG Offerten erstellt. Die Kosten für die Strassensanierungen (Asphaltdeckschichten, Kaltbauweise) von Neuhaus und Wannenthal wären insgesamt CHF 70'558.65 vorgesehen.

Deshalb muss an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 für die Strassensanierung Etappe 5 / 2023 ein Verpflichtungskredit von CHF 71'000.00 eingeholt werden.

Kostenzusammenstellung

Wannenthal	CHF 32'099.50
Neuhaus	CHF 38'459.15
Total	CHF 70'558.65

Abklärungen zu den Subventionsberechtigung nach PWI

Für diese Projekte wurde von der Fachstelle Tiefbauamt das Projekt „periodische Wiederinstandstellung PWI Hofzufahrten“ geprüft. Aus heutiger Sicht, hat die Fachstelle am 11.10.2022 eine Subventionszusicherung für das Jahr 2023, pauschal von CHF 40.00 pro Laufmeter, in Aussicht gestellt.

Insgesamt werden CHF 23'520.00 von Bund und Kanton in Aussicht gestellt. Da dieser Betrag jedoch aufgrund der Laufmeter und der entsprechenden Ausführung berechnet wird, ist ein Bruttokredit über CHF 71'000.00 zu beschliessen.

Grundlagen / Aktenaufgabe:

- Offerten vom 04.08.2022 inkl. Pläne
- Subventionsgesuch vom 27.09.2022
- Planunterlagen

Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

3.3. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Strassensanierung Wannenthal und Neuhaus über CHF 71'000.00 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

4. Teilrevision Organisationsreglement per 01.01.2023

4.1 Ausgangslage

Aufgrund der Aufhebung der Kommissionen ist eine Teilrevision des Organisationsreglements fällig.

4.2 Sachverhalt

Für die nächste Legislatur 2023-2026 war es bereits sehr schwierig neue Mitglieder für den Gemeinderat zu finden. Zudem hätten auch die Kommissionsmitglieder neu gewählt werden müssen. Die Bestehenden können sich, aufgrund der Amtszeitbeschränkung, nicht zur Wiederwahl stellen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, die Kommissionen aufzuheben. Ausserdem soll die Amtszeitbeschränkung aufgehoben werden. Die Mitgliederzahl des Gemeinderates soll nach Möglichkeit nicht reduziert werden. Auch soll das Wahlverfahren geändert werden. Das hat eine Änderung des Organisationsreglement zur Folge.

Wahlvorschläge	a) Wählbar ist, wer spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung mittels 2 Unterschriften stimmberechtigter Personen angemeldet ist.
Inhalt der Wahlvorschläge	b) Die Gemeinde gibt den Eingabetermin für Wahlvorschläge spätestens 90 Tage vor den Wahlen im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

- | | |
|----------------------------|---|
| Inhalt der Wahlvorschläge | c) Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. |
| Vertreter | d) Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber Organe als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben. |
| Ausschlussgründe | e) Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
f) Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindegemeinschafterin oder des Gemeindegemeinschafters hin bis zum 39 Tag vor dem Wahltag (12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. |
| Prüfung der Wahlvorschläge | g) Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
h) Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.
i) Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in bst a) erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
j) Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.
k) wenn keine Wahlvorschläge bis zum Termin eingehen, kann der Gemeinderat der Versammlung selbst einen Vorschlag unterbreiten und allenfalls nach Artikel 48 OgR (Amtszwang) verfahren. |

Die Kommissionen und der gesamte Anhang I werden aufgehoben. Die Amtszeitbeschränkung wird aufgehoben.

Die Genehmigung wird, gemäss der Vorprüfung aufgrund kleinen Anpassungen und Rückfragen, in Aussicht gestellt.

Grundlagen / Aktenauflage:

- 1. Entwurf Teilrevision Organisationsreglement per 01.01.2023

4.3 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Das Organisationsreglement mit den genannten Änderungen wird genehmigt.
 2. Das OgR wird per 01.01.2023 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
 3. Die Kompetenzen aus den Spezialerlassen (namentlich der aufgehobenen Kommissionen UGK und BauKo) sind dem Gemeinderat zu übertragen. Die Korrekturen der Spezialerlasse werden so rasch als möglich der Versammlung vorgelegt.
 4. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.
-

5. Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement

5.1 Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10.10.2022 das Bestattungs- und Friedhofreglement zur Genehmigung an die Einwohnergemeindeversammlung überwiesen.

5.2 Sachverhalt

Aufgrund des Beschlusses zur Einführung eines Wiesengrabes, Engelsgrab und der Aufhebung der Kommission ist das Bestattungs- und Friedhofreglement anzupassen. Aufgrund der grösseren Änderungen empfiehlt die Gemeindeschreiberin eine Totalrevision, damit es weiterhin übersichtlich bleibt.

Bei einer Totalrevision wird das gesamte Reglement überarbeitet und kann auch neu Nummeriert und Teile gelöscht oder eingeschoben werden. Bei der Beschlussfassung ist das das gesamte Reglement zum Beschluss zu erheben.

Das überarbeitete Reglement kann vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Insbesondere wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Zuständigkeitsregelungen aufgrund der Aufhebung der Kommission an den Gemeinderat, den Ressortleiter und die Verwaltung
- Wiesengrab – Erläuterungen
- Engelsgrab – Erläuterungen
- Bestattungszeiten Schulhaus Oschwand (wurde bereits von der UGK beschlossen und belassen).

Bisher

Erd- und Urnenbeisetzungen finden normalerweise zu folgenden Zeiten statt:
--

- | |
|--------------------------------|
| - Friedhof Oschwand: 13.30 Uhr |
| - Friedhof Neuhaus: 12.00 Uhr |

- Zuständigkeitsregelungen
- Grabfelder
- Grössen des Grabdenkmals bei Wiesengräber
- Kosten für die neuen Bestattungsarten

Die UGK hat in ihrer Sitzung die Dimensionen und Kosten für die Engelsgräber und Wiesengräber beschlossen.

Das Reglement wurde an das Bestattungsamt zur Vernehmlassung zugestellt. Sie haben nach ein paar Rückfragen zum Reglement auf eine Stellungnahme verzichtet.

Es ist festzuhalten, dass aufgrund der Zuständigkeiten das Bestattungs- und Friedhofreglement und der grossen Änderungen eine Totalrevision vorgenommen wird. Ab dem Jahr 2024 soll das Friedhofkonzept umgesetzt werden und ab diesem Zeitpunkt können auch Engelsgräber und Wiesengräber angeboten werden.

Grundlagen / Aktenauflage:

- Entwurf Bestattungs- und Friedhofreglement

5.3 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird, mit den genannten Änderungen, genehmigt.
2. Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird per 01.01.2023 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

6. Wahlen des Gemeinderates Legislatur 2023 - 2026

6.1 Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin/-präsident

Der amtierende Gemeinde- und Gemeinderatspräsident hat seine erste volle Amtsdauer beendet und kann für weitere 4 Jahre gewählt werden. Nach 12 Jahren im Gemeinderat hat sich Adrian Fankhauser, aufgrund der grossen Veränderungen innerhalb des Gemeinderates (es würden zeitgleich 5 Ratsmitglieder verabschiedet werden) dazu entschlossen, der Einwohnergemeinde für ein weiteres Jahr als Präsident zur Verfügung zu stehen. Er würde dahingehend frühzeitig per 31.12.2023 demissionieren. Damit könnte der Wissensverlust gemindert werden. Ab dem Jahr 2024 hat die bisherige Gemeinderätin Tanja Bögli in Aussicht gestellt, das Präsidium zu übernehmen.

Der Amtsinhaber Adrian Fankhauser, Willershäusern 11, 3367 Ochlenberg stellt sich für das Amt als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident zur Verfügung.

Der Gemeinderat Ochlenberg schlägt der Gemeindeversammlung

- Adrian Fankhauser, Willershäusern 11, 3367 Ochlenberg

als Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten zur Wahl vor.

6.2 Vier Mitglieder des Gemeinderates

Die zweite Amtszeit von André Lüthi ist abgelaufen. Elisabeth Sollberger und Christoph Zaugg haben ihre erste volle Amtsdauer beendet. Alle drei Mitglieder stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl. Wir danken euch, Lisa, André und Christoph herzlich für die wertvolle Zusammenarbeit. Für die Zukunft wünschen wir euch gute Gesundheit und viel Erfolg.

Manfred Siegenthaler hat seine erste Amtsdauer beendet. Manfred Siegenthaler hat sich, ebenfalls wie Adrian Fankhauser dazu entschlossen, der Einwohnergemeinde für ein weiteres Jahr als Gemeinderat zur Verfügung zu stehen. Er würde ebenfalls, analog Adrian Fankhauser, frühzeitig per 31.12.2023 demissionieren.

Als Nachfolger von Elisabeth Sollberger, André Lüthi und Christoph Zaugg konnten folgende Personen für einen Sitz im Gemeinderat gewonnen werden:

- Christine Schär geb. Landolt, Mätteli-Neuhaus 24, 3367 Ochlenberg
- Jürg Schori, Duppenthal 17, 3367 Ochlenberg
- Sven Zumstein, Homberg 61, 3476 Oschwand

Die oben genannten Personen stellen sich für die Wahl als Gemeinderatsmitglied zur Verfügung.

Der Gemeinderat Ochlenberg schlägt der Gemeindeversammlung

- Manfred Siegenthaler, Stauffenfeld 102, 3476 Oschwand (bisher)
- Christine Schär geb. Landolt, Mätteli-Neuhaus 24, 3367 Ochlenberg (neu)
- Jürg Schori, Duppenenthal 17, 3367 Ochlenberg (neu)
- Sven Zumstein, Homberg 61, 3476 Oschwand (neu)

als Mitglieder des Gemeinderates zur Wahl vor.

6.3 Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die vorgeschlagenen Mitglieder des Gemeinderates werden gewählt.

7. Wahlen Rechnungsprüfungsorgan 2023 - 2026

7.1 Ausgangslage

Die Amtsdauer des bisherig gewählten Rechnungsprüfungsorgans Finance Publique läuft per 31. Dezember 2022 aus. Für die neue Periode vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 ist ein neues Rechnungsprüfungsorgan durch die Gemeindeversammlung zu wählen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 8. August 2022 entschieden bei den Firmen Finance Publique, BDO Visura und ROD Treuhand AG, Offerten einzuholen.

7.2 Sachverhalt

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt mittels freihändigem Verfahren mit Konkurrenzofferten. Am 22. August 2022 wurden die drei Offertanfragen für die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsstelle Datenschutz versendet. Es sind folgende Offerten eingetroffen. Die Firmen BDO AG, Finance Publiques AG und ROD AG haben ein Angebot abgegeben. Aufgrund der geringsten Kosten empfiehlt der Gemeinderat der BDO AG den Auftrag zu vergeben.

Der Gemeinderat Ochlenberg schlägt der Gemeindeversammlung

- Die BDO AG von Burgdorf

als externes Rechnungsprüfungsorgan und als Aufsichtsstelle Datenschutz zur Wahl vor.

7.3 Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsstelle Datenschutz ist für die Legislatur 2023-2027 die BDO AG, Burgdorf zu wählen.
-

8. Liegenschaftsplanung

8.1 Ausgangslage

Für die Liegenschaftsplanung wurde ein Planungskredit gesprochen. Aufgrund der Schulraumplanung und der entsprechenden Strategie sowie diverse Diskussionen mit der Denkmalpflege konnten die Projekte bisher nicht komplett abgeschlossen werden. Das Ziel des Gemeinderates ist nach wie vor das Objekt Stauffenbach zu veräussern.

8.2 Sachverhalt

Mit der definitiven Bekanntgabe der Schulstrategie, dass die Räumlichkeiten auf der Oschwand für den Schulbetrieb nicht genutzt werden, konnte der Gemeinderat erneut über das Projekt «Auslagerung Gemeindeverwaltung» sprechen.

Aufgrund der Preisschwankungen im Baugewerbe und kleinen Anpassungen kann über ein Projekt an der Versammlung vorinformiert werden.

Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 657'280.20.

Lehrerhaus Neuhaus

Nach langen Verhandlungen mit der Denkmalpflege kann nun von aussen isoliert werden unter der Auflage, dass das äussere Erscheinungsbild gleichbleibt. Dies hat zur Folge, dass aufgrund der Aufdopplung jedes Fenster dazwischen eingesetzt werden muss. Zudem sind die Abschlüsse sowie auch die Böden, Badezimmer und Küchen zu sanieren. Diese Mehrkosten konnten bisher noch nicht ermittelt werden.

Weiteres Vorgehen

Beide Projekte sollen an einer nächsten Einwohnergemeindeversammlung (nach allen Abklärungen) vorgelegt werden.

9. Verschiedenes

9.1 Information Zuständigkeiten im Baubewilligungsverfahren

Neu sind folgende Personen im Baubewilligungsverfahren für die Gemeinde Ochlenberg zuständig:



Kompetenzzentrum OA-West Herzogenbuchsee

Postadresse: Bernstrasse 2, 3360 Herzogenbuchsee
Standort: Fabrikstrasse 8, 3360 Herzogenbuchsee

Thomas Läderach, Bauinspektor KoBau OA-West

thomas.laederach@herzogenbuchsee.ch

Tel. 062 956 51 44 (direkt)



Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Abteilung Bauen
Nydegasse 11/13, 3011 Bern / www.be.ch/agr

Martin Wenger, Bauinspektor beim AGR

martin.wenger@be.ch

Tel. 031 636 01 41 (direkt)

Für Fachberichte zu erhaltens- und schützenswerten K-Objekten aus dem kantonalen Bauinventar:

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Amt für Kultur, Denkmalpflege
Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern

Arpad Boa, kantonale Denkmalpflege

arpad.boa@be.ch / Tel. 031 633 59 98 (direkt)

10. Protokollauflage nach Artikel 64 des OgR

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2022, wird ab Freitag, 2. Dezember 2022 bis Montag, 2. Januar 2023, bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg öffentlich aufliegen.

11. Informationen

11.1 Abfallkalender

Der Abfallkalender wird zusammen mit der Botschaft zugestellt.

11.2 Verunreinigung im Strassenbereich

In letzter Zeit musste die Verwaltung leider massive Verunreinigungen im Strassenbereich feststellen. Aufgrund der Sicherheit tragen Personen, welche eine Strasse übermässig verunreinigten und sie nicht sofort reinigen, die Kosten der Reinigung (Strassengesetz Art. 67). Aus diesem Grund werden Sie gebeten Verunreinigungen zeitnah zu entfernen. Vielen Dank.

11.3 Anpflanzungen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsfährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:



- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.



- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.



- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

- Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

⇒ Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

⇒ Die im Merkblatt verwendeten Karikaturen sind auch online verfügbar und dürfen für gemeindeeigene Publikationen kostenlos verwendet werden:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/strassen/strassen/bauen_in_strassennaeh.html

Kontaktstellen:

<p>Oberingenieurkreis I Schlossberg 20 Postfach 3602 Thun Tel. 033 / 225 10 60 info.tbaoik1@bve.be.ch</p>	<p>Oberingenieurkreis II Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern Tel. 031 / 634 23 40 info.tbaoik2@bve.be.ch</p>	<p>Oberingenieurkreis III Kontrollstrasse 20 Postfach 701 2501 Biel Tel. 031 / 635 96 00 info.tbaoik3@bve.be.ch</p>	<p>Oberingenieurkreis IV Dunantstrasse 13 3400 Burgdorf Tel. 031 / 635 53 00 info.tbaoik4@bve.be.ch</p>
---	--	---	---

11.4 Entlassungen aus der Kommission und aus dem Gemeinderat

Gerne möchten wir Stellvertretend allen Kommissionsmitgliedern der Baukommission und der Umwelt- und Gesundheitskommission für ihre langjährigen Dienste danken.

- Jörg Peter, Baukommission
- Wenger Daniel, Baukommission
- Sollberger Anton, Baukommission
- Liechti Daniel, Umwelt- / Gesundheitskommission
- Schär Daniel, Umwelt- / Gesundheitskommission
- Menzi Martin, Umwelt- / Gesundheitskommission
- Sollberger Elisabeth, Gemeinderätin
- Zaugg Christoph, Gemeinderat
- Lüthi André, Gemeinderat

Vielen Dank für die stets tolle und konstruktive Zusammenarbeit!

11.5 Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Ochlenberg

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag	08.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Mittwoch	ganzer Tag geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten über Weihnachten:

26. – 30. Dezember 2022

Montag	ganzer Tag geschlossen
Dienstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Mittwoch	ganzer Tag geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten über Silvester/Neujahr:

31. Dezember 2022 bis 6. Januar 2023

Montag	ganzer Tag geschlossen
Dienstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Mittwoch	ganzer Tag geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr

Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen. Gerne steht eine kleine Verpflegung und Getränke für die Versammlung bereit.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT OCHLENBERG

Ochlenberg, im November 2022

Fragen rund ums Alter? Pro Senectute Kanton Bern kennt die Antworten

Von der Pensionierung über die Finanzen bis hin zum Heimeintritt beim Älterwerden stellen sich immer wieder Fragen, die nie zuvor ein Thema waren. Als **die** Fachstelle für das Alter und Altern steht Pro Senectute Kanton Bern Betroffenen beratend zur Seite. Pro Senectute Kanton Bern unterstützt und fördert mit ihrer Tätigkeit die Lebensgestaltung, die Selbstständigkeit und die Lebensqualität von Menschen im AHV-Alter – persönlich und kompetent. Die Dienstleistungen und Entlastungsangebote von Pro Senectute Kanton Bern sind vielseitig und decken zahlreiche Bereiche des Älterwerdens ab.



Sozialberatung

Wir beraten und informieren kostenlos rund ums Älterwerden

Mitarbeitende in der Sozialberatung geben Antworten zu Fragen betreffend Finanzen, Sozialversicherung, Recht, Wohnen und Heimeintritt. In Konfliktsituationen bildet die mediative Konfliktberatung einen neutralen Ort zur gemeinsamen Lösungsfindung.



Bildung und Sport

Wir bewegen und bilden

Zum gesunden Altern und zum Erhalten der Selbstständigkeit gehören körperliche und geistige Fitness. Abwechslungsreiche Kursangebote wie Wasserfitness, Radfahren, Schneeschuhlaufen, Sprachen, Tanzen und der sichere Umgang mit digitalen Medien gehören unter anderem zu unserem vielfältigen Angebot.



Gesundheitsförderung

Wir machen Sie «zwäg» fürs Alter

In individuellen und kostenlosen Gesprächen beraten Pflegefachpersonen zu körperlichen, seelischen und sozialen Gesundheitsthemen, damit ein langes aktives und selbstbestimmtes Leben zu Hause möglich ist.



Services

Wir entlasten im Alltag

Unsere Dienstleistungen erleichtern und entlasten das Leben zu Hause und im Alltag. Pro Senectute Kanton Bern hilft bei administrativen Tätigkeiten wie Zahlungen erledigen, Belege ordnen und Formulare ausfüllen – kurz oder langfristig. Auch die Einkommens- und Rentenverwaltung oder die Steuererklärung kann durch Pro Senectute ausgeführt werden. Mahlzeiten liefern, die Wohnung reinigen, Besuche oder Begleitungen für gemeinsame Aktivitäten sind weitere Angebote, die Entlastung bringen.

Auf den Internetportalen www.wohnen60plus.ch und www.infosenior.ch finden Seniorinnen und Senioren sowie Angehörige unzählige Informationen zu Themen wie Wohnen und weitere Altersfragen.

Pro Senectute Kanton Bern – wir sind für Fragen da!

Geschäftsstelle
 Worblentalstrasse 32, 3063 Ittigen
 Telefon 031 359 03 03
info@be.prosenectute.ch
be.prosenectute.ch

Beratungsstellen

Liebefeld 031 359 03 03

Thun 033 226 60 60

Biel 032 328 31 11

Burgdorf 034 420 16 50

Langenthal 062 916 80 90

Bern 031 359 03 03

Interlaken 033 226 60 60

Lyss 032 328 31 11

Konolfingen 031 790 00 10

Freiwilligkeit ist gelebte Menschlichkeit

In der Ukraine, in der Schweiz, in aller Welt – ohne Freiwillige wäre das Rote Kreuz nicht, was es ist. Nur dank dem Einsatz von Freiwilligen kann es seine vielfältigen Aufgaben zur Unterstützung der Verletzlichsten erfüllen. Gerade heute sind Menschen, die sich freiwillig für ihre Mitmenschen engagieren nötiger denn je.

In der eigenen Region

Beim SRK Kanton Bern ist die Freiwilligenarbeit tief verankert. An die 2400 Freiwilligen engagieren sich in den verschiedensten Bereichen: für einsame, benachteiligte oder in schwierige Situationen geratene Menschen in ihrer jeweiligen Region.

Die einen entlasten betreuende Angehörige und besuchen ältere, einsame oder kranke Menschen. Andere engagieren sich als Rotkreuz-Fahrer/in oder beraten – je nach Interesse und Vorkenntnissen im Bereich Notruf oder Besuchs- und Begleitdienst.

Alle leisten sie einen sehr wertvollen Beitrag für die Gesellschaft. Sie verschenken nicht nur einen Teil ihrer Zeit, sondern auch Bewegungsfreiheit, Lebensfreude, Zeit zum Krafttanken, Sicherheit und Hilfe zur Selbsthilfe. Dabei entscheiden die Freiwilligen selbst, wann und wie oft sie sich engagieren wollen.

Gutes tun tut gut

Freiwilliges Engagement gibt auch viel zurück. «Ich habe in Louise meine älteste Freundin gefunden», sagt beispielsweise Simone Althaus, die sich freiwillig im Besuchs- und Begleitdienst des SRK engagiert. Wöchentlich trifft sie sich mit der hochbetagten Louise Gerber, die verwitwet und kinderlos ist. Oder Kurt Berger: er hat als Rotkreuz-Fahrer das Engagement gefunden, das zu ihm passt. «99% meiner Fahrten sind schön und interessant», so Kurt Berger, der für seine Fahrgäste immer ein offenes Ohr hat.

Das SRK Kanton Bern führt alle Freiwillige in Ihre Aufgabe ein. Je nach Bereich stehen den Freiwilligen verschiedene Weiterbildungs- und Austauschmöglichkeiten zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch, SRK Regionalstelle Langenthal: 062 923 28 60 per Mail: freiwillige-oberaargau@srk-bern.ch oder über unsere Homepage

→ srk-bern.ch/de/sich-engagieren/in-ihrer-region/fuer-aeltere-menschen
